

Antrag

der Piratenfraktion

Datenschutz und Informationsfreiheit als Teil der Schulkultur im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass jede/r Erziehungsberechtigte zur Einschulung des Kindes sowie im Folgenden immer zum Anfang des jeweiligen Schuljahres automatisch eine Informations- und Datenschutzbelehrung erhält.

Diese soll folgende Informationen enthalten:

1. Auskunft über alle zum Schüler/zur Schülerin erhobenen Daten, die sowohl in der Schule, als auch in der zentralen Datenbank des Landes Berlin gemäß § 64 bis § 66 SchulG Berlin, Nr. 16 ZustKat AZG, §3 und §4 SchulQualSiEvalVO und gemäß §1 - §18 SchulDatenV sowie im Rahmen der Einführung des „elektronischen Klassenbuchs“ erhoben, gespeichert, verarbeitet oder an Behörden oder Externe übermittelt werden.
2. Auskunft über die Aufbewahrungs- bzw. über die Speicherdauer der personenbezogenen Daten
3. Auskunft über den Zeitpunkt, den Anlass und den Grund für die Weitergabe bzw. für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an Verwaltungen, Behörden oder sonstige Institutionen
4. Auskunft über den Zeitpunkt, den Anlass und den Grund für Abfragen der personenbezogenen Daten durch Verwaltungen, Behörden oder sonstige Institutionen
5. Auskunft über die rechtlichen Grundlagen zur Speicherung, Verarbeitung, Abfrage und Übermittlung der Daten und zum Datenschutz (Rechtshilfebelehrung)

Diese Zusendung soll per Post, per Einschreiben erfolgen. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an ist die Auskunft jährlich automatisch an jeden Schüler/jede Schülerin direkt per Post, per Einschreiben zu versenden.

Die Datenschutzbelehrung soll in Deutsch sowie in der Sprache verfasst sein, die in der Familie gesprochen wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 19.08.2013 zu berichten.

Begründung

Daten von Schülern und Schülerinnen werden in Schulen seit Jahrzehnten durch Schülerakten, Schülerpersonalblätter, Schülerbögen, Schülerkarteien, Klassenbücher, Klassenlisten, Kursbücher, Anwesenheitsnachweise, Kerngruppenbüchern, sonderpädagogische Förderbögen, Akten der Sozialpädagogen, in Zeugnissen oder in sonstigen Datensammlungen erfasst. Dies ist für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die Verwaltungsarbeit notwendig. Seit 1994 regelt die SchuldatenV im Land Berlin welche Schülerdaten in welcher Form und im welchem Umfang erhoben werden, wie lange Informationen aufbewahrt werden, wie und wer in Schülerunterlagen Einsicht nehmen darf oder unter welchen Umständen und nach welchen Richtlinien Schülerunterlagen weitergegeben oder übermittelt werden dürfen.

Nach § 9 SchuldatenV können Lehrkräfte, Sozialpädagogen oder sonstige Beschäftigte der Schule sowie Berechtigte der Schulverwaltung Einsicht in die Schülerunterlagen nehmen. Insofern nicht die Eltern oder der Schüler oder die Schülerin selbst Einsicht nehmen, erfahren die Erziehungsberechtigten und der oder die unmittelbar Betroffene in der Regel von der Einsichtnahme durch Lehrkräfte oder Behörden nichts. Auch über die tatsächliche Weitergabe bestimmter Daten an z.B. weiterführende Schulen oder nach einem Schulwechsel werden Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nicht informiert. Dieser Antrag behebt das Problem.

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Linken zur „Gesetz zur automatisierten Schülerdatei“ vom 19.11.2008, Drs. 16/1931 sowie das Inkrafttreten des Gesetzes am 13.03.2009 und die Implementierung des §64a SchulG Berlin hat in den letzten drei Jahren die Debatte um die „Automatisierte Schülerdatei“ ausgelöst. Im Zentrum der Kritik stand insb. in den Jahren 2009 und 2010 die berechtigte Angst um den „gläsernen Schüler“. Befürchtungen zum Datenschutz wurden vielfältig geäußert. Der Senat hat diese Bedenken aufgenommen und jetzt, Ende 2012 mit notwendigen Datenschutz- und Sicherheitsinfrastrukturmaßnahmen begonnen, wie z. B. mit dem Aufbau eines Intranets für die jeweiligen Schulen. Das ist soweit sinnvoll und richtig.

Die Informationsfreiheit kam hierbei leider zu kurz. Nach § 64 (3) SchulG können gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter der Schule, der Schulbehörden und der Schulaufsichtsbehörde, anerkannte Privatschulen, Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe dürfen ohne die Einwilligung der Betroffenen Einsicht in personenbezogene Daten erhalten. Übrige sonstige öffentliche Stellen dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen Einsicht in die Daten der Betroffenen erhalten, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Das heißt: Erziehungsberechtigte, Schüler und Schülerinnen erfahren nicht automatisch, wann jemand Einsicht in die Unterlagen erhält, zu welchem Anlass und zu welchem Zweck dies geschah. Dieser Antrag führt dazu, dass im Sinne der Informationsfreiheit – ein grundlegendes Bürgerrecht – Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erfahren, was mit den Daten ihrer Kinder geschieht.

Auch zur Auswertung und Datenverarbeitung bei Vergleichsarbeiten (VERA), bei Prüfungsarbeiten und zur Feststellung der Lernausgangslagen werden nach den §§ 3 bis 4 SchulQualSiEvalVO zum Zweck der externen Übermittlung an einen wissenschaftlichen Projektträger, an das Institut für Schulqualität (ISQ), letztlich zur Erstellung von Langzeitstudien Datensätze von Schülerinnen und Schülern erhoben.

Es ist nirgendwo geregelt, dass Schüler und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter hierüber Auskunft erhalten. Dieser Antrag löst diesen Mangel an Auskunft.

Alles in allem lässt sich sagen, dass Erziehungsberechtigte, die sich im Rahmen der Elterlichen Sorge nach den §§ 1626 bis 1698b BGB um den Datenschutz ihrer Schutzbefohlenen Gedanken machen, nicht erfahren, was mit den Daten ihrer Kinder nach der Erhebung und Speicherung geschieht. Sie erfahren in der Regel nicht, wie und von wem sie verarbeitet werden, wie, von wem und zu welchem Anlass und zu welchem Zweck Daten verarbeitet, eingesehen oder übermittelt werden.

Nach § 16 BlnDSG ist den Erziehungsberechtigten von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen. In der Regel kennen die Betroffenen ihre Recht aber nicht und nehmen es kaum bis gar nicht in Anspruch. Es kann auch nicht davon ausgesehen werden, dass Eltern wissen, dass überhaupt Daten ihrer Kinder gespeichert, verarbeitet oder übermittelt werden, wer in die Daten Einsicht erhält, auf welcher rechtlichen Grundlage das geschieht.

Auch wenn ihnen die Regelungen teilweise oder ganz bekannt sind, ist es für sie fraglich, wann die Antragsstellung zur Einsicht in die personenbezogenen Daten sinnvoll ist. Schließlich wissen sie nicht, wann und wie oft diese aktualisiert werden, zu welchem Zweck und zu welchem Anlass welche Behörde Einsicht genommen oder beantragt hat. Um ihrer Personensorge gerecht zu werden benötigen Eltern aber diese Informationen. Es ist daher im Sinne der Eltern, im Sinne der Entlastung der Erziehungsberechtigten, dass sie automatisch Auskunft über die Datensammlung ihrer Kinder erhalten

Schüler und Schülerinnen erfahren im gleichen Maße nicht, wer, wann, wie und warum Daten speichert, verarbeitet oder übermittelt.

Nach § 64 (7) SchulG Berlin können Schülerinnen und Schüler vom vollendeten 14. Lebensjahr an Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 BlnDSG auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen. In diesem Sinne ist es sinnvoll, zu diesem Zeitpunkt die hier beantragte Informations- und Datenschutzbelehrung den Kindern persönlich auszuhändigen.

Dass die Datenschutzbelehrung auch in die Sprache übersandt werden soll, die in der Familie regelmäßig gesprochen wird ergibt sich daraus, dass nicht alle Eltern der deutschen Sprache mächtig sind.

Berlin, den 22.11.2012

Delius Herberg
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion